

Dokumentation

Memorandum: Der ADRIA-Einsatz der Bundeswehr – Jenseits der Verfassung*

1. Jenseits von NATO-Vertrag und WEU-Vertrag – Am Parlament vorbei

Die Beteiligung der Bundeswehr an den Militäraktionen der NATO und der WEU in der ADRIA ist durch das Beitrittsgesetz zum NATO-Vertrag und zum WEU-Vertrag aus dem Jahre 1955 *nicht* gedeckt und verfassungsrechtlich *nicht* legitimiert.

Die NATO hat nach dem NATO-Vertrag die Aufgabe, einen bewaffneten Angriff gegen eines oder mehrere NATO-Mitglieder zu verhindern und im Falle eines solchen Angriffs das angegriffene NATO-Mitglied zu verteidigen oder ihm sonst beizustehen.

Von der Aufgabe, ein UN-Waffenembargo oder UN-Wirtschaftssanktionen mit NATO-Streitkräften zu überwachen, ist im NATO-Vertrag *nicht* die Rede. Bislang hat der NATO-Vertrag insoweit auch keine Veränderung erfahren.

Das vom deutschen Parlament im Jahre 1955 verabschiedete Zustimmungsgesetz zum NATO-Beitritt deckt die jetzt erfolgte Aufgaben-Erweiterung der NATO *nicht* ab.

Auch der WEU-Vertrag in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 (und den später erfolgten Änderungen) sieht WEU-Aktionen zur Überwachung eines UN-Waffenembargos und/oder von UN-Wirtschaftssanktionen *nicht* vor.

Darüber hinaus legt Artikel IV Abs. 2 des WEU-Vertrages ausdrücklich fest, daß »der Aufbau einer Parallelorganisation zu den militärischen NATO-Stäben unerwünscht ist«. Nach dem WEU-Vertrag ist die WEU keine Parallelorganisation zur NATO; sie soll keine Militärverbände aufstellen, koordinieren oder befehligen.

Dieser vom WEU-Vertrag und vom deutschen Zustimmungsgesetz zum WEU-Vertrag gezogene politische und rechtliche Rahmen wird durch die WEU-Marineoperationen in der ADRIA, die nach dem WEU-Ministerratsbeschuß vom 10. Juli 1992 von der WEU »in Zusammenarbeit mit der NATO koordiniert« werden, und die »WEU-Seeraumüberwachungsflugzeuge« und »WEU-Schiffe« umfassen, verlassen.

Die Überschreitung des Rahmens, der vom Beitrittsgesetz zum NATO-Vertrag und zum WEU-Vertrag aus dem Jahre 1955 gezogen wird, ist verfassungswidrig.

Sie verstößt insoweit gegen Artikel 59 Abs. 2 und Artikel 24 Abs. 1 des Grundgesetzes.

* Verfaßt von der International Association of Lawyers Against Nuclear War (IALANA), Sektion Bundesrepublik Deutschland.

Das Operieren des Zerstörers Bayern und der Fregatte Niedersachsen sowie der deutschen Seeraumüberwachungsflugzeuge im Rahmen der NATO- und WEU-Aktionen in der ADRIA verstößt ferner gegen Artikel 87a Abs. 2 des Grundgesetzes.

a. Es handelt sich um einen »Einsatz« im Sinne des Artikels 87a GG. Denn es geht um die Verwendung militärischer Kräfte der Bundeswehr (Schiffe, Flugzeuge und Soldaten) im Rahmen der militärischen Hierarchie, die zudem noch bewaffnet sind. Ersichtlich handelt es sich weder um eine Erntehilfe, um die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben im Rahmen eines Staatsbesuches oder um eine Wohltätigkeitsveranstaltung o.ä., was nach allgemeiner Auffassung keine »Einsatz«-Fälle im Sinne vom Art. 87a Abs. 2 GG darstellen. Die Verwicklung der Bundeswehreinheiten in Gewalthandlungen hängt – bei Beachtung ihrer Einsatzbefehle – letztendlich allein noch vom Verhalten der Gegenseite ab.

Wie sich aus Art. 35 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes ergibt, qualifiziert das Grundgesetz selbst unbewaffnete Tätigkeiten der Bundeswehr bei Unglücks- und Katastrophenfällen und bei der Verkehrsregelung als »Einsatz«.

b. Der ADRIA-Einsatz der Bundeswehr wäre gemäß Art. 87a Abs. 2 GG nur zulässig, wenn er »zur Verteidigung« der Bundesrepublik oder eines (NATO- oder WEU-)Verbündeten erfolgen würde oder wenn er zu der Kategorie von »Einsätzen« zu rechnen wäre, die eine Bestimmung des Grundgesetzes »ausdrücklich«, also nach ihrem Wortlaut expressis verbis (vgl. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG), zuläßt. Beides ist aber *nicht* der Fall. Denn: Durch den ADRIA-Einsatz wird weder die Bundesrepublik Deutschland noch ein NATO- oder WEU-Verbündeter gegen einen militärischen Angriff »verteidigt«. Dies bedarf keiner weiteren Begründung und ist unstrittig.

Der ADRIA-Einsatz stellt auch keine »Einordnung« der Bundesrepublik Deutschland in das »System gegenseitiger kollektiver Sicherheit« der Vereinten Nationen (UN) im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG dar.

3. Jenseits einer »Einordnung« in das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen (UN)

Der ADRIA-Einsatz der Bundeswehr im Rahmen von Militärverbänden der NATO und der WEU ist *keine* Maßnahme der Vereinten Nationen (UN) auf der Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta.

Die Entscheidung über die Entsendung des WEU- und des NATO-Verbandes wurde am 10. Juli 1992 vom WEU- und vom NATO-Ministerrat beschlossen, nicht aber vom UN-Sicherheitsrat.

Es lag und liegt – jedenfalls bisher – auch kein Auftrag und kein entsprechendes Ersuchen des UN-Sicherheitsrates vor.

Die vom UN-Sicherheitsrat beschlossenen Resolutionen Nr. 713 vom 25. September 1991 (Waffenembargo) und Nr. 757 vom 30. Mai 1992 (Wirtschaftsembargo) verlangen von den UN-Mitgliedstaaten und den anderen aufgerufenen Staaten »lediglich«, alle Import- und Exportgeschäfte sowie Waffenlieferungen »zu verhindern«, die *in* ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet oder sonst durch ihre Staatsangehörigen mit Serbien und Montenegro getätigten und vorgenommen werden, und zwar nur im Rahmen von Artikel 41 der UN-Charta, also »unter Ausschluß von Waffengewalt«. Von einer Verwendung von militärischen Streitkräften, sei es zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, ist in diesen Resolutionen an keiner Stelle die Rede.

Zwangsmaßnahmen auf der Grundlage von Art. 41 der UN-Charta sind wirtschaftlicher, technischer, politischer und diplomatischer Art und schließen die Verwendung und Anwendung militärischer Mittel aus. Militärische Mittel dürfen nur auf der Grundlage von Artikel 42 UN-Charta eingesetzt werden. Militärische Zwangsmaßnahmen nach Artikel 42 UN-Charta, also »Demonstrationen«, »Blockaden« und »sonstige Einsätze« der Luft-, See- oder Landstreitkräfte, hat der UN-Sicherheitsrat jedenfalls bislang *nicht* beschlossen.

Die Anwendung militärischer Zwangsmaßnahmen, also auch – wie jetzt – von »Demonstrationen« zur Verhinderung des Bruchs oder Unterlaufens eines Waffen- und Wirtschaftsembargos, setzt nach der UN-Charta jedenfalls voraus

- einen auf Artikel 42 UN-Charta gestützten Beschuß des UN-Sicherheitsrates,
- den Abschluß von Abkommen der Vereinten Nationen (UN) mit UN-Mitgliedsstaaten nach Artikel 43 UN-Charta, die dem UN-Sicherheitsrat Luft-, See- oder Landstreitkräfte zur Verfügung stellen,
- die Aufstellung der Pläne für die militärischen Aktionen durch den UN-Sicherheitsrat mit Unterstützung des UN-Generalstabsausschusses (Artikel 46 UN-Charta),
- die strategische Leitung aller dem UN-Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Streitkräfte durch den UN-Generalstabsausschuß unter der Autorität des UN-Sicherheitsrates (Art. 47 Abs. 3 UN-Charta).

An alledem fehlt es bisher.

4. Jenseits des Diensteides der Bundeswehrsoldaten

Die Soldaten der Bundeswehr sind nach ihrem »Diensteid« bzw. »feierlichen Gelöbnis« (§§ 7, 9 Soldatengesetz) lediglich verpflichtet,

»der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.«

Die Dienstpflicht (§ 7 des Soldatengesetzes) und der Diensteid (§ 9 SG) umfassen aber *nicht* die Verwendung der Soldaten bei Aufgaben zur »Überwachung« eines UN-Embargos; denn hierbei geht es *nicht* darum, »das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes ... zu verteidigen«.

5. Jenseits von eigenen Grundsätzen

Die Argumentation der Bundesregierung zur Rechtfertigung des ADRIA-Einsatzes der Bundeswehr stellt eine gravierende Grenzüberschreitung dar.

Während noch zur Zeit des letzten Golf-Krieges im Jahr 1991 argumentiert und versichert wurde, das Grundgesetz lasse eine militärische Verwendung der Bundeswehr nur »zur Verteidigung« der Bundesrepublik und der NATO-Verbündeten zu, schließe aber eine Verwendung bei militärischen Aktionen unter UN-Kommando oder aufgrund einer UN-Ermächtigung aus, gibt die Bundesregierung diese Position – ohne Änderung des Textes des Grundgesetzes – auf: Obwohl der Einsatz der Bundeswehr nicht »zur Verteidigung« (der Bundesrepublik oder eines Verbündeten gegen einen militärischen Angriff) erfolgt, gibt sie ihn jetzt als verfassungsrechtlich zulässig aus; sie nennt den Einsatz lediglich einen Nicht-Einsatz.

Diese Art des Umgangs in Verfassungsfragen ist grundsatzlos, aber nicht folgenlos. Sie wirft nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland die Frage auf, ob die deutsche Regierung auch sonst mit verfassungsrechtlichen Argumenten und Positionen nach Belieben und Opportunität umzugehen gedenkt.

Marburg, den 12. August 1992